

Diesen Artikel finden Sie unter: <http://www.noz.de/artikel/976219>

Veröffentlicht am: 08.11.2017 um 19:13 Uhr

„Kein zweifelsfreier Beweis“

## Prozess um Missbrauch an einem Teich im Emsland

von Horst Troiza



**Osnabrück. Die Ergebnisse einer Untersuchung von DNA-Spuren an einem Kondom standen auf dem Programm des zweiten Verhandlungstages um den sexuellen Missbrauch einer 13-jährigen vor dem Landgericht Osnabrück.**

Noch immer steht im Berufungsverfahren Aussage gegen Aussage. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten vor, vor zwei Jahren die damals 13-jährige Bekannte seiner damaligen Lebensgefährtin mit zu einem Angelteich im Emsland genommen zu haben, wo er, nachdem sie Alkohol getrunken hatte, in einem Wohnwagen den Geschlechtsverkehr vollzogen haben soll.

„Bussi,“

Letzteres bestreitet der Angeklagte. Man habe sich am Teich höchstens einen „Bussi“ gegeben, danach seien beide zusammen wieder zurück zum Wohnort des Mannes gefahren. Weshalb das Mädchen etwas anderes behauptet, erklärte der jetzt 35-jährige so: Seine damalige Lebensgefährtin, von der er sich im Streit getrennt habe, wolle ihn reinlegen und bediene sich des Mädchens, mit dem sie befreundet sei.

### Untersuchung durch LKA

So sei das Vorhandensein eines Kondoms zu erklären, das seine Ex seinerzeit im Wohnwagen gefunden haben will und das sie der Polizei übergeben hatte. Eine Untersuchung dieses Kondoms beim Landkriminalamt hat nun ergeben, dass an seiner Außenseite DNA-Material der heute 15-jährigen anhaftet und innen Ejakulat des Angeklagten festgestellt werden konnte.

## Laboranalyse

Der Sachverständige des Analyse-Labors gab jetzt bei seinem Gutachten vor dem Landgericht Osnabrück zu bedenken, der zweifelsfreie Nachweis von Vaginalsekret am Kondom sei „bis heute sehr schwierig“. Der am Kondom aufgefundene Mischbefund gehe dahin, dass beide am Verfahren Beteiligten „als Verursacher gelten können, aber nicht zweifelsfrei“. Ein Geschlechtsverkehr könne aus diesen Spuren nicht herausgelesen werden, das sei spekulativ. Auf die Frage des Vorsitzenden der Jugendkammer, „ob genetisches Material manipulativ platziert worden sein kann“, antwortete der Sachverständige, auch das könne nur Spekulation sein, nicht als Beweis geführt werden können.

## Vorgeschichte

Ins Verfahren eingeführt wurden auch die Vorstrafen des Angeklagten und die juristisch bekannte Vorgeschichte des Mädchens. Er ist wegen verschiedener Diebstahlsdelikte gerichtsbekannt geworden. Sie hat in zwei Verfahren eine Rolle gespielt. Ein Jugendlicher und ein Erwachsener waren jeweils verurteilt worden, sexuellen Kontakt mit ihr gehabt zu haben. In beiden Fällen war vom Gericht keine besondere Schwere der Schuld festgestellt worden, da die Sexualkontakte jeweils einvernehmlich gewesen waren. Das Verfahren wird fortgesetzt.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück  
Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.